



Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
TEL +49 (0) 18 88 6 82-0  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 13. August 2004

BETREFF **Vorsorgeaufwendungen;**  
**1. Kürzung des Vorwegabzugs bei einem Steuerpflichtigen mit mehreren  
Arbeitsverhältnissen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**  
**2. Kürzung des Vorwegabzugs bei zusammenveranlagten Ehegatten**

BEZUG 1. BFH-Urteil vom 26. Februar 2004 (BStBl II S. ...)  
2. BFH-Urteil vom 3. Dezember 2003 (BStBl 2004 II S. ...)

GZ **IV C 4 - S 2221 - 155/04** (bei Antwort bitte angeben)

1.

Mit Urteil vom 26. Februar 2004 (BStBl II S. ) hat der BFH entschieden:

Erzielt ein Steuerpflichtiger aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sind bei der Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) nur die Einnahmen aus solchen Beschäftigungsverhältnissen in die Bemessungsgrundlage „Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit“ einzubeziehen, in deren Zusammenhang der Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen i.S. des § 3 Nr. 62 EStG erbracht hat oder bei denen der Steuerpflichtige (Arbeitnehmer) zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG gehört.

Die Regelung in R 106 Satz 2 EStR ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar.

2.

Mit Urteil vom 3. Dezember 2003 (BStBl 2004 II S. ) hat der BFH entschieden:

Bei der Kürzung des zusammenveranlagten Ehegatten gemeinsam zustehenden Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) sind in die Bemessungsgrundlage „Summe der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit“ nur die Einnahmen aus solchen Beschäftigungsverhältnissen einzubeziehen, in deren Zusammenhang der Arbeitgeber Zukunftssicherungsleistungen i.S. des § 3 Nr. 62 EStG erbracht hat oder bei denen der Steuerpflichtige zum Personenkreis des § 10c Abs. 3 Nr. 1 oder 2 EStG gehört.

Seite 2 Die Regelung in R 106 Satz 3 ist mit dieser Rechtsprechung nicht vereinbar.

3.

In Übereinstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze beider BFH-Urteile in allen offenen Fällen anzuwenden. Die Regelungen in R 106 Satz 2 und 3 EStR sind bis zur nächsten Änderung der EStR nicht anzuwenden. Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen eröffnet keine eigenständige Änderungsmöglichkeit (BMF-Schreiben vom 12. Juni 2003 Abschnitt I Nr. 1 - BStBl I S. 338).

Im Auftrag  
gez. Christmann